

**Erklärung
des Aufsichtsrats und des Vorstands
der P&I Personal & Informatik AG nach § 161 AktG
zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den im elektronischen Bundesanzeiger am 2. Juli 2010 bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 26. Mai 2010 wurde und wird durch die Gesellschaft seit der letzten Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats und des Vorstands vom Dezember 2010 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Geschäftsordnung für den Vorstand (Ziff. 4.2.1 Satz 2 Kodex)

Die Geschäftsordnung für den Vorstand enthält eine Mehrheitsklausel für Vorstandsbeschlüsse ohne eine Regelung zu einem Stichentscheid des Vorstandsvorsitzenden. Da in einem zweiköpfigen Vorstand nach herrschender Auffassung kein Stichentscheid zugunsten eines Vorstandsmitglieds vorgesehen werden kann, ist für eine solche Regelung angesichts der momentanen Besetzung des Vorstands nach Auffassung des Aufsichtsrats und des Vorstands kein Raum.

Vorstandsvergütung - Vergütungsstruktur (Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Kodex)

Der derzeit gültige Vorstandsvertrag mit dem Vorstandsvorsitzenden Vasilios Triadis ist vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vereinbart und letztmalig am 17. Mai 2011 geändert worden; er hat noch eine Laufzeit bis zum 31. März 2012. Die Vergütungsstruktur in diesem Vertrag entspricht noch nicht den Vorgaben des Kodex und den Grundsätzen für die Bezüge der Vorstandsmitglieder gemäß § 87 Aktiengesetz in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung.

Der Aufsichtsrat hat am 17. Mai 2011 mit Herrn Triadis einen ab dem 1. April 2012, mithin ab dem Geschäftsjahr 2012/2013, geltenden neuen Vorstandsvertrag geschlossen. Dieser ab dem 1. April 2012 geltende Vorstandsvertrag genügt den Empfehlungen des Kodex wie auch den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Vergütungsstruktur des Vorstands.

Vorstandsvergütung - kein Abfindungs-Cap bei Change of Control (Ziff. 4.2.3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Kodex)

Mit dem Vorstandsmitglied Vasilios Triadis ist am 1. September 2008 eine Vereinbarung geschlossen worden, wonach dieser im Fall eines Kontrollwechsels innerhalb bestimmter Fristen das Recht hat, sein Amt niederzulegen und den Anstellungsvertrag zu kündigen. Er erhält dann eine Abfindung in Höhe der Vergütung (einschließlich der variablen Vergütung), die er bis zum Ende der Ver-

tragslaufzeit erhalten hätte. Nach den Vereinbarungen liegt ein Kontrollwechsel vor, wenn „eine dritte Partei durch Erwerb von Aktien oder auf sonstige Weise mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft im Sinne der §§ 39, 35 Abs. 1 S. 1 WpÜG erreicht. Für die Berechnung der Stimmrechte ist § 22 Abs. 1 und 2 WpHG zu beachten.“

Die Gesellschaft weicht damit von der Empfehlung zum Abfindungs-Cap im Falle eines Change of Control ab. Hiernach sollen Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen. Gemäß dem Abfindungs-Cap sollen Abfindungszahlungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten, wobei für die Berechnung auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen sowie ggf. auf die des laufenden Geschäftsjahres abgestellt werden soll. Die bestehenden Regelungen in der Vereinbarung vom 1. September 2008 entsprachen aus Sicht des zum Zeitpunkt des Vertragschlusses amtierenden Aufsichtsrats dem Gebot der Angemessenheit.

Der Aufsichtsrat hat am 17. Mai 2011 mit Herrn Triadis einen ab dem 1. April 2012, mithin ab dem Geschäftsjahr 2012/2013, geltenden Vorstandsvertrag abgeschlossen, der den Empfehlungen des Kodex hinsichtlich des Abfindungs-Caps entspricht.

Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht (Ziff. 4.2.5 Kodex)

Der Empfehlung zur Offenlegung der Vorstandsvergütung im Vergütungsbericht konnte und kann nur soweit entsprochen werden, wie dies nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 29. August 2006 sowie 30. August 2011 über das Unterlassen der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung steht. Die Pflicht zur Unterlassung der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung lief gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2006 am 28. August 2011 aus und galt daher letztmalig für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2010/2011. In der Hauptversammlung vom 30. August 2011 wurde erneut beschlossen, die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung zu unterlassen. Die Pflicht zur Unterlassung der individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung läuft gemäß diesem Beschluss am 29. August 2016 aus und gilt daher für die Geschäftsjahre 2011/2012 bis 2015/2016 einschließlich.

Interessenkonflikte - Nebentätigkeit (Ziff. 4.3.5 Kodex)

Nach Ziff. 4.3.5 des Kodex sollen „Vorstandsmitglieder ... Nebentätigkeiten ... nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen.“ Dieser Empfehlung ist in der Praxis gefolgt worden. Allerdings sieht der aktuelle und bis zum 31. März

2012 laufende Anstellungsvertrag mit Herrn Triadis vor, dass Nebentätigkeiten nur dann der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, „soweit hierdurch die Interessen der Gesellschaft berührt werden können“.

Der Aufsichtsrat hat am 17. Mai 2011 mit Herrn Triadis einen ab dem 1. April 2012, mithin ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 geltenden Vorstandsvertrag abgeschlossen, der den Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der Zustimmung zu Nebentätigkeiten entspricht.

Bildung von Ausschüssen (Ziff. 5.3.1 bis 5.3.3 Kodex)

Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse gebildet. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen neben dem Aufsichtsratsplenum erscheint daher nicht sinnvoll, zumal Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsratsplenums Beschlüsse fassen sollen, ebenfalls mit mindestens drei Mitgliedern besetzt sein müssten.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK)

Entgegen der Kodex-Empfehlung hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt und ist damit auch den übrigen Empfehlungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex nicht gefolgt. Der Aufsichtsrat besteht nur aus drei Mitgliedern. Vor diesem Hintergrund sieht der Aufsichtsrat keinen Vorteil darin, sich durch konkrete Zielsetzungen selbst zu binden. Vielmehr soll dem Aufsichtsrat die Flexibilität erhalten bleiben, bei seinen Vorschlägen an die zuständigen Wahlgremien stets dem Einzelfall Rechnung tragen und die Kandidaten mit der bestmöglichen Qualifikation berücksichtigen zu können.

Erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Kodex)

Entgegen der Kodexempfehlung ist keine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder vorgesehen. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass eine solche Vergütung im Widerspruch zur Überwachungsaufgabe des Aufsichtsrats stünde und außerdem aufgrund von Größe und Struktur der Gesellschaft nicht angezeigt erscheint.

Wiesbaden, im Dezember 2011



Thomas Volk
Aufsichtsratsvorsitzender



Vasilios Triadis
Vorstandsvorsitzender